

**Weiterbildungsrichtlinie für Mitglieder der
Schweizerischen Kammer der Pensionskassenexperten SKPE**

Fassung 2018

1. Zweck / Geltungsbereich

(1) Diese Weiterbildungsrichtlinie wurde von der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten SKPE (im Folgenden SKPE genannt) erlassen.

(2) Die vorliegende Weiterbildungsrichtlinie stellt für die ordentlichen Mitglieder sowie die praktizierenden Ehren- und Freimitglieder der SKPE eine verbindliche Vorgabe für eine qualifizierte Weiterbildung im Bereich der beruflichen Vorsorge dar; dies unter Beibehaltung des Grundsatzes der Eigenverantwortlichkeit. Eine Weiterbildung in anderen Gebieten wie z.B. Sprachen wird ebenfalls als wichtig erachtet, wurde hier aber bewusst nicht miteinbezogen.

2. Mindestanforderungen an die Weiterbildung

(1) Aus Praktikabilitätsgründen soll die absolvierte Weiterbildung möglichst einfach, durch Vergabe von Credit-Points, gemessen werden.

2.1 Fachbereich / Primär- bzw. Sekundär-Credit-Points

(1) Die Credit-Points werden in Primär- und Sekundär-Credit-Points unterteilt und können in folgenden beiden Fachbereichen erworben werden:

Primär-Credit-Points

- Technische Fähigkeiten im Bereich der beruflichen Vorsorge, wie sie bei der Ausbildung zum Experten verlangt werden (EBV, www.expertebv.ch), insbesondere
 - Rechtliche Grundlagen der Vorsorge
 - Versicherungs- und finanzmathematische Grundlagen und Anwendungen
 - Ökonomische Grundlagen und Finanzinstrumente
 - Nationale und internationale Rechnungslegung
 - Juristische Beurteilung von Strukturänderungen und Leistungsfällen
 - Integritäts- und Governance-Aspekte

Sekundär-Credit-Points

- Technische Fähigkeiten ausserhalb des Bereichs der beruflichen Vorsorge
- Geschäfts- und Führungsfähigkeiten wie z.B.
 - Ausbildungen zum Erwerb eines höheren Abschlusses (z.B. MBA)
 - Fächerübergreifende Ausbildungen
 - Verwaltung und Geschäftsführung von Pensionskassen
 - Fähigkeiten in den Bereichen Rhetorik und Präsentation

(2) Fremdsprachenausbildungen zählen nicht als Weiterbildung.

2.2 Anerkannte Aktivitäten

(1) Credit-Points können z.B. erworben werden durch:

- Teilnahme an fachbezogenen Seminaren wie
 - Weiterbildungsveranstaltungen der SKPE
 - Ausbildungsangebote der SAV
 - Ausbildungsangebote der EXPERTsuisse im Bereich der beruflichen Vorsorge
 - Tagungen von Aufsichtsbehörden
 - Veranstaltungen von Hochschulen und Fachhochschulen im Bereich der beruflichen Vorsorge
 - Fachtagungen und ähnliche Veranstaltungen im Bereich der beruflichen Vorsorge
- Tätigkeit als Referent im Bereich der beruflichen Vorsorge, sofern die Themen für den Referenten neu sind
- Tätigkeit als Referent an einem Modulkurs und/oder als Prüfungsexperte für die Modulprüfungen
- Teilnahme an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung (GV) der SKPE
- Tätigkeit als Vorstandsmitglied SKPE oder SAV
- Mitarbeit in einer Kommission im Bereich der beruflichen Vorsorge
- Verfassen von Publikationen in referierten Zeitschriften
- Selbststudium im Fachbereich technische Fähigkeiten

2.3 Anzahl der Credit-Points

(1) Pro Kalenderjahr sind mindestens 20 Credit-Points zu erwerben, wovon mindestens 10 Primär-Credit-Points sein müssen.

(2) Wurden in einem Kalenderjahr mehr als 20 Credit-Points erworben, so werden die zuviel erworbenen Credit-Points auf das folgende Kalenderjahr übertragen, höchstens jedoch 20 Credit-Points. Bei einem Überschuss werden möglichst viele Primär-Credit-Points übertragen. Wurden in einem Kalenderjahr weniger als 20 Credit-Points erworben, müssen die fehlenden Credit-Points nicht nachgeholt werden (jedes Jahr startet mindestens bei Null).

(3) Für Selbststudium werden pro Jahr maximal 5 Credit-Points angerechnet. Selbststudium im Bereich der beruflichen Vorsorge zählen als Primär-Credit-Points.

(4) Der Weiterbildungsnachweis muss das erste Mal spätestens zwei Jahre nach Aufnahme in die SKPE erbracht werden.

2.4 Anerkennung von Weiterbildungen

(1) Grundsätzlich wird ein Credit-Point für eine Stunde Weiterbildung vergeben. Für halb- oder ganztägige Veranstaltungen gelten folgende Begrenzungen:

Veranstaltung	Credit-Points
Weiterbildungsveranstaltung der SKPE (pro Tag / pro Halbtage)	8 / 4
Informations- oder Fachveranstaltung (pro Tag / pro Halbtage)	5 / 3

(2) Über die Anrechnung von Weiterbildungen entscheidet der Präsident / die Präsidentin der Weiterbildungskommission in Rücksprache mit der Weiterbildungskommission.

(3) Die Entscheide der Weiterbildungskommission können beim Vorstand SKPE beanstandet werden.

3. Nachweis der Weiterbildung und Kontrolle

(1) Der Nachweis der erarbeiteten Credit-Points obliegt jedem einzelnen Mitglied. Es trägt diese eigenverantwortlich über eine internetbasierte Eingabemaske direkt in einer speziellen Datenbank ein. Die Teilnahmebescheinigungen sind vom Mitglied während mindestens 3 Jahren aufzubewahren.

(2) Als Kontrollorgan über die Erfüllung dieser Weiterbildungsrichtlinie amtiert die Weiterbildungskommission. Die Weiterbildungskommission erstellt jährlich vor der ordentlichen Generalversammlung eine Liste mit denjenigen Mitgliedern, welche die erforderlichen Credit-Points im abgelaufenen Kalenderjahr erfüllt haben. Ebenso wird eine Liste mit denjenigen Mitgliedern erstellt, welche die Weiterbildungsrichtlinie nicht erfüllt haben.

(3) Die Liste derjenigen Mitglieder, die "nicht erfüllt" haben, wird dem Vorstand der SKPE übergeben und zusätzlich werden diese Mitglieder vom Sekretariat der SPKE schriftlich darüber orientiert.

4. Sanktionen

(1) Bei Mitgliedern, welche die Weiterbildungsrichtlinie während zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren nicht erfüllt, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds über einen Antrag an die Generalversammlung auf Ausschluss aus der SKPE.

5. Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Weiterbildungsrichtlinie wurde an der Generalversammlung der SKPE am 26. April 2018 beschlossen und tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Anhang

Beispiele mit Angabe der Anzahl Credit-Points

Veranstalter	Veranstaltung	Credit-Points	Kategorie der C-P
SKPE	Weiterbildungsveranstaltung (pro Tag / pro Halbtage)	8 / 4	primär
	Informationsveranstaltung im Bereich der beruflichen Vorsorge (pro Tag / pro Halbtage)	5 / 3	primär
	Informationsveranstaltung ausserhalb der beruflichen Vorsorge (pro Tag / pro Halbtage)	5 / 3	sekundär
SAV	Referent bei PVE-Vorbereitungskurs (pro Jahr)	4	primär
SAV	Experte bei PVE-Vorprüfung (pro Jahr)	2	primär
SAV	Experte bei PVE-Hauptprüfung (pro Jahr)	4	primär
SKPE	Teilnahme an ordentlicher GV	1	sekundär
SKPE	Teilnahme an ausserordentlicher GV	2	sekundär
SKPE	Vorstandsmitglied und Sekretär (pro Sitzung)	2	primär
SKPE	Mitarbeit in Kommissionen (pro Sitzung)	1	primär

16.03.2018